

Beitragsordnung des Junglehlp e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse und Beitragserhebung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- 2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Werktag des ersten und siebten Monats eines Jahres, für die folgenden sechs Monate erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Tritt ein Mitglied unterhalbjährig ein, so wird der Beitrag zum Datum des Beitritts anteilig für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft erhoben.

§ 3 Beiträge

(1)	Beitragsklasse	Mitgliedsform	Minimale Beitragshöhe pro Monat in EUR
	01	Ordentliche Mitglieder	2,50
	02	Fördermitglieder	2,50
	03	Ordentliche Mitglieder (juristische Person)	10
	04	Fördermitglieder (juristische Person)	10
	05	Ehrenmitglieder	o.B.

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag halbjährlich zum ersten Werktag des ersten und siebten Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Es gelten die oben genannten Mindestbeiträge. Darüber hinaus kann jedes Mitglied freiwillig einen höheren Beitrag zahlen. Die Herabsetzung des freiwillig erhöhten Mitgliedsbeitrages ist zum jeweils nächsten Abbuchungsdatum mit einer Frist von 2 Wochen mitzuteilen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Vereinskonto

IBAN DE41 5003 1000 1092 6930 03
BIC TRODDEF1
Kreditinstitut Triodos Bank N.V. Deutschland

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

--

Die Beitragsordnung wurde zuletzt am 23.05.2023 auf der Jahreshauptversammlung durch Beschluss geändert.